

Plattformvertrag

zwischen der

Handwerkschotte.de

Herrn Ulrich Pech

Arkonastr. 52

13189 Berlin

Tel. 030/81465172

(im folgenden Handwerkschotte)

und der

Name

ggf. Inhaber

Anschrift

e-Mail:

(im folgenden Unternehmen)

Präambel

Handwerkschotte betreibt unter der Domain „handwerkschotte.de“ und zukünftig möglicherweise weiteren Domains ein Portal zur Vermittlung von Handwerksaufträgen. Verbraucher oder Unternehmen (im Folgenden „Endkunde“), die Aufträge zu vergeben haben, können dort kostenfrei den Bedarf für die Durchführung bestimmter Leistungen einreichen.

Handwerkschotte wird für diese Anfragen Formulare entwickeln, um einen möglichst genauen Eindruck der notwendigen Gewerke zu erlangen.

Gleichzeitig wird es Handwerksunternehmen oder Generalunternehmern ermöglicht, sich kostenlos bei Handwerkschotte für die jeweiligen Gewerke zu registrieren. Handwerkschotte wird unter den Bedingungen dieses Vertrages die Anfragen an die Unternehmen weiterleiten und bei Bedarf gegen eine Gebühr die Kontaktdaten übermitteln. Für den Fall des Abschlusses eines Vertrages zwischen dem Endkunden und dem Unternehmen erhält Handwerkschotte eine Provision.

§ 1

Leistungen von Handwerkschotte

- (1) Das Unternehmen ist ein Handwerksunternehmen und soweit notwendig in der Handwerksrolle unter _____ registriert und möchte die Anfragen für die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgelisteten Gewerke beziehen.
- (2) Handwerkschotte wird das Unternehmen bei Anfragen von Endkunden, die solche Gewerke betreffen, die in Anlage 1 bezeichnet sind, über den Eingang einer Anfrage per E-Mail an die oben genannte Adresse informieren. Dabei wird Handwerkschotte lediglich die Leistungsbeschreibung des Endkunden übermitteln und evtl. darin enthaltene personenbezogene Daten anonymisieren.
- (3) Soweit das Unternehmen Interesse an der Anfrage hat, kann das Unternehmen durch Verwendung des jeder Mitteilung beigefügten Links oder durch Telefax an die 030 / 81465172 oder Brief an die Anschrift von Handwerkschotte die vollständige Anfrage des Endkunden erfragen. Diese Leistung ist kostenpflichtig.
- (4) Im Falle einer Anfrage nach Absatz 3 wird Handwerkschotte die vollständige Anfrage des Endkunden entweder per E-Mail oder per Telefax dem Unternehmen übersenden. Handwerkschotte wird nur den ersten 15 anfragenden Unternehmen diese Informationen übersenden. Ausnahmsweise erhalten alle anfragenden Unternehmen die Informationen, soweit der Endkunde dies ausdrücklich wünscht. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Handwerkschotte. Kosten entstehen dem Unternehmen nur, wenn die Daten übersendet werden. Sollte das Unternehmen nicht zu den ersten 15 Unternehmen gehören, wird Handwerkschotte das Unternehmen hierüber per E-Mail oder auf der Verwaltungwebseite informieren.

§ 2 Vergütung, Fälligkeit

- (1) Für den Abruf einer Anfrage eines Endkunden gemäß § 1 Absatz 3 des Vertrages erhält Handwerkschotte einen Betrag in Höhe von € 2,50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für den Fall, daß zwischen dem Unternehmer und dem Endkunden ein Vertrag zu Stande kommt, ist Handwerkschotte provisionsberechtigt. Dies gilt sowohl für den Fall, daß der Kontakt durch eine Anzeige des Unternehmens auf der Webseite von Handwerkschotte zu Stande kommt, als auch für den Fall, daß der Kontakt auf Basis einer Anfrage des Endkunden vermittelt wurde. Die Provisionspflicht besteht für alle Aufträge, die Gegenstand einer Anfrage des Endkunden waren, sowie für alle im Rahmen dieser Anfrage zusätzlich vereinbarten Leistungen. Sollte hierüber kein Vertragsverhältnis mit dem Endkunden zu Stande kommen, jedoch später aufgrund des Kontakts über Handwerkschotte ein Auftrag erteilt werden, so ist auch dieser Auftrag provisionspflichtig. Weitere Folgeaufträge soweit diese nicht im Rahmen des ersten Auftrags oder der Leistung aus der Anfrage des Endkunden erbracht werden, sind nicht provisionspflichtig.
- (3) Die Provision nach Absatz 2 beträgt bei einem Auftragsvolumen von

1 € bis 500 €	2,75% der Auftragssumme
501 € bis 1.500 €	2,25% der Auftragssumme
1501 € bis 10.000 €	1,75% der Auftragssumme
10.001 € bis 100.000 €	1,5% der Auftragssumme
ab 100.001 €	1% der Auftragssumme

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Auftragssumme stellt das zwischen dem Endkunden und dem Unternehmer vereinbarte Entgelt für alle zu erbringenden Leistungen egal welcher Art abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer dar.

- (6) Das Unternehmen hat Handwerkschotte unverzüglich über einen Vertragsabschluß unter Vorlage des Vertrages schriftlich zu informieren. Aus dem Vertrag müssen zumindest die Parteien, der

Vergütungsanspruch und dessen Fälligkeit, sowie der Vertragsgegenstand hervorgehen. Darüber hinausgehende Informationen dürfen anonymisiert werden. Das Unternehmen hat Handwerkschotte schriftlich über jeden Zahlungseingang aus dem Vertragsverhältnis zu informieren, unabhängig davon, ob es sich um eine Zwischenrechnung oder eine Schlußrechnung handelt. Dieser Informationspflicht hat das Unternehmen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluß oder Zahlungseingang nachzukommen.

- (7) Der Provisionsanspruch wird 14 Tage nach Eingang einer Zahlung vom Endkunden beim Unternehmer oder durch ihn bevollmächtigten Dritten fällig. Handwerkschotte wird dem Unternehmer nach Auskunftserteilung über den Zahlungseingang den auf die einzelne Zahlung entfallenden Provisionsanspruch in Rechnung stellen.
- (8) Handwerkschotte behält sich das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtwert von € 25,00 in Rechnung zu stellen. Rechnungen bezüglich der Abrufgebühr aus Absatz 1 können im übrigen monatlich gestellt werden und haben ein Zahlungsziel von 14 Tagen.
- (9) Der Beweis, daß der Kontakt zu Endkunden bereits vorher bestand oder später unabhängig von der Vermittlung durch Handwerkschotte zustande gekommen ist, obliegt dem Unternehmen.
- (10) Soweit die vorzulegenden Informationen gemäß der vorangegangenen Absätze Handwerkschotte nicht binnen 4 Wochen nach einer Aufforderung von Handwerkschotte vorgelegt werden oder wenn ernste Zweifel an der Korrektheit der Auskunft besteht, ist das Unternehmen nach weiterer Fristsetzung von 4 Wochen berechtigt, auf Kosten des Unternehmens einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Geschäftsunterlagen des Unternehmens zu beauftragen. Diesem Wirtschaftsprüfer ist sofort innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten unbeschränkter Zutritt zu den Geschäftsräumen des Unternehmens und den mit Buchführung und -prüfung befaßten Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer) sowie umfassende Auskunft und Einsichtnahme gem. § 51 a Abs. 1 GmbHG zu gewähren. Sollte sich die Auskunft nachträglich als korrekt erweisen, trägt Handwerkschotte die Kosten der Einsicht und Prüfung.

§ 3 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten und auszutauschenden Daten, Informationen und Unternehmensinterna über sich oder Dritte strengstens geheim zu halten und keinen Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt über die Zeit der Gültigkeit dieser Vereinbarung hinaus. Die Herausgabe aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Veranlassung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung / Gewährleistung

- (1) Handwerkschotte garantiert keine durchschnittliche Verfügbarkeit seiner Dienstleistungen, solange kein monatliches Entgelt vereinbart ist.
- (2) Handwerkschotte wird nicht die Authentizität der Endkundenanfragen überprüfen. Auch wird Handwerkschotte keine Prüfung der Solvenz der Endkunden durchführen. Hierfür wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Handwerkschotte wird jedoch bei wiederholt falschen Anfragen von Endkunden deren Zugang zum System sperren, soweit dies angemessen erscheint.
- (3) Handwerkschotte wird für das Unternehmen neben der Vermittlung des Kontaktes und der Schaltung von Werbung keine weiteren Dienstleistungen übernehmen, insbesondere keine Rechtsberatung, Inkassoleistungen oder andere Dienstleistungen erbringen.
- (4) Handwerkschotte behält sich die Möglichkeit vor, die Endkunden die Leistung des Unternehmens bewerten zu lassen und diese Bewertungen zu veröffentlichen. Das Unternehmen stellt Handwerkschotte insofern von jeglicher Haftung frei, soweit die Bewertungen nicht offensichtlich strafbaren Inhalts sind. Eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts findet durch Handwerkschotte nicht statt.
- (5) Handwerkschotte haftet vorbehaltlich der vorangegangenen Regelungen und gesetzlich zwingender Haftung lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung wird, soweit zulässig, auf den typischen

Schaden, höchstens jedoch den doppelten Wert, der Provisionsansprüche gegen das Unternehmen aus dem letzten Jahr, beschränkt.

§ 5 Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Mitteilung gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag beginnt mit der Anmeldung über das Portal „Handwerkschotte.de“ im Internet und mit der Bestätigung der nach der Anmeldung verschickten E-Mail.
- (3) Die Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die Provisionsansprüche von Handwerkschotte. Auch nach Beendigung des Vertrages abgeschlossene Geschäfte für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Beendigung des Vertrages führen zu den vertraglichen Provisionsansprüchen.
- (4) Handwerkschotte kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Dienst endgültig eingestellt wird oder sich das Unternehmen als unzuverlässig herausgestellt hat. Dies ist insbesondere bei schweren Verstößen gegen diesen Vertrag oder bei regelmäßigen Beschwerden von Endkunden der Fall.

§ 6 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Berlin-Mitte.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, im Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln eine neue, dem Sinngehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

- (3) Mündliche Abreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen wie auch die Änderung oder Abbedingung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Bestandteil des Vertrages.

Berlin den _____

Handwerkschotte

Unternehmen

Anlage 1 (Ihre gewählten Branchen)